

Richtlinie zur Vergabe von Standorten für Großflächenplakate für Wahlwerbung

Präambel

Die Stadt Melle hält innerhalb ihres Stadtgebietes Standorte für Großflächenplakate (größer als DIN A0) für Wahlwerbung (Werbeplakate) für politische Parteien und andere politische Vereinigungen (z.B. Wählergemeinschaften etc.), die sich im Rahmen verschiedener Wahlen präsentieren, vor. Unter Abänderung der bisherigen Vergabe dieser Standorte soll jeder politischen Partei sowie anderen politischen Vereinigungen (z.B. Wählergemeinschaften), die sich im Rahmen einer Wahl um Wählerstimmen bemüht und Standorte für Werbeplakate im Rahmen eines diesbezüglichen, über die Homepage der Stadt Melle zu stellenden Antrages nebst Anlage beansprucht, seitens der Stadt Melle 5 % der bereitgestellten Standorte für Werbeplakate zur Verfügung gestellt werden. Sofern dann noch Standorte für Werbeplakate zur Verfügung stehen, werden diese auf die Parteien und anderen politischen Vereinigungen (z.B. Wählergemeinschaften etc.) verteilt.

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind an der Wahl beteiligte

1.

Parteien als Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den kommunalen Bereich auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten und als Mitglieder nur natürliche Personen zulassen. Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland befindet;

2.

andere politische Vereinigungen (z.B. Wählergemeinschaften etc.), die als politische Vereinigungen mit dem Ziel, sich durch Aufstellung von Bewerbern an Wahlen in Gemeinden und Ländern zu beteiligen, auf die politische Entwicklung ein und im Prozess der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken.

§ 2 Vergabeverfahren

1.

Die Stadt Melle gibt spätestens 4 Monate vor dem Wahltermin einen 4-wöchigen Bewerbungszeitraum für die Standorte der Werbeplakate in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ öffentlich bekannt und veröffentlicht diesen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Melle.

2.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung verweist die Stadt Melle auf den über die Homepage der Stadt Melle bereitgestellten Antrag nebst Anlage (Liste der zur Verfügung stehenden Standorte für die Großflächenplakate für Wahlwerbung im Stadtgebiet der Stadt Melle), mit den Parteien und andere politische Vereinigungen innerhalb der Frist aus der öffentlichen Bekanntmachung die Anzahl und Standorte angeben können.

3.

Der Eingang der fristgerechten Anträge nebst Anlage wird gegenüber dem Antragsteller seitens der Stadt Melle schriftlich oder elektronisch bestätigt. Unvollständige Anträge nebst Anlage führen zum Verfahrensausschluss.

4.

Nach Ablauf der Frist weist die Stadt Melle auf die fristgerechten Anträge nebst Anlagen dem jeweiligen Antragsteller zum einen 5 % der bereitgestellten Standorte für Werbeplakate zu. Sofern dann noch Standorte für Werbeplakate zur Verfügung stehen, werden diese nach der Bedeutung des Antragstellers in der letzten Wahl prozentual bestimmt und dem Antragsteller ergänzend zugeordnet.

5.

Für den Fall, dass sich mehrere Antragsteller für einen bestimmten Standort der Werbeplakate entschieden haben, wird die Stadt Melle die Antragsteller hierüber informieren. Mit der vorgenannten Information erhält der Antragsteller den Hinweis, um welchen Standort es sich handelt und welche anderen Antragsteller Anträge nebst Anlagen zu diesem Standort gestellt haben. Die an den entsprechenden Standort beteiligten Antragsteller werden dann mit einer Frist von 14 Tagen aufgefordert, einvernehmlich zu bestimmen, welchem Antragsteller der Standort zugewiesen werden soll. Vorstehendes ist der Stadt Melle elektronisch oder schriftlich innerhalb des vorgenannten Zeitraumes mitzuteilen. Das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten ist beizufügen.

6.

Erfolgt eine Bestimmung des Antragstellers zu dem Standort entsprechend § 2 Z. 5 dieser Richtlinie nicht, erfolgt die Vergabe der Standorte im Rahmen eines von der Stadt Melle vorzunehmenden Losverfahrens. Über das Ergebnis des Losverfahrens wird ein Protokoll gefertigt. Das Ergebnis des Losverfahrens wird den am Standort beteiligten Antragstellern unter Beifügung des Protokolls mitgeteilt.

§ 3 Zeitpunkt der Entscheidung im Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe und Zuordnung der Standorte der Werbeplakate gegenüber den Antragstellern erfolgt spätestens 2 Monate vor dem bestimmten Datum der Wahl.

§ 4 Datenschutz

Die Daten sowie etwaige Nachweise aus dem Antrag nebst Anlage dienen ausschließlich der Vergabe der Standorte für die Werbeplakate und werden nicht weiterverarbeitet. Etwaige Nachweise sind in Kopie beizulegen, da eine Rücksendung durch die Stadt Melle nicht erfolgt.

§ 5 Festlegung der Standorte

Die Stadt Melle legt die Anzahl sowie auch die Standorte der Werbeplakate vor jedem Vergabeverfahren neu fest. Die Anzahl sowie auch die zur Verfügung stehenden Standorte der Werbeplakate sind dann der Anlage zum Antrag, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Melle, zu entnehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1.
Jeder Antragsteller kann die Antragstellung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.
2.
Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Standortes der Werbeplakate besteht nicht.
3.
Diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Melle in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 beschlossen. Sie tritt am 01.04.2022 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Stadt Melle, den 01.04.2022

Bürgermeisterin